



Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG)

Änderung vom 11. November 2020

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 7. Dezember 1998¹ über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 3 Bst. a

³ In Abweichung von Absatz 2 kann das BLW Zollkontingentsteilmengen für die Einfuhr freigeben:

- a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208/2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann;

Art. 6 Abs. 1 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) und Bst. a

¹ Das BLW verteilt die nach Artikel 5 Absatz 1 für die Einfuhr freigegebenen Zollkontingentsteilmengen wie folgt:

- a. bei Tomaten, Salatgurken, Setz Zwiebeln, Witloof-Zichorien und Äpfeln: gemäss den Marktanteilen der Berechtigten; der Marktanteil einer oder eines Berechtigten ist ihr oder sein prozentualer Anteil an der Summe aus den Einfuhrmengen zum KZA und zum AKZA und den rechtmässig geltend gemachten Inandleistungen aller Berechtigten im Vorjahr; die Berechtigten können ihre Inandleistung innerhalb der vom BLW festgelegten Frist anmelden;

¹ SR 916.121.10

Art. 16 Zuteilung der Anteile an den Zollkontingenten Nummer 20 und 21

Die Anteile an den Zollkontingenten Nummer 20 und 21 werden nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.

Art. 17

Aufgehoben

Art. 18a Abs. 2

² Das Zollkontingent wird in folgenden Teilmengen für die Einfuhr freigegeben:

Zollkontingentsteilmenge	Periode für die Einfuhr zum KZA
20 000 Pflanzen	2. Februar bis 31. Dezember
20 000 Pflanzen	2. März bis 31. Dezember
10 000 Pflanzen	3. November bis 31. Dezember
10 000 Pflanzen	30. November bis 31. Dezember

Art. 24a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 11. November 2020

In Abweichung von Artikel 16 erfolgt die Zuteilung der Anteile am Zollkontingent Nummer 21 für die Kontingentsperiode 2021 in Form der Versteigerung.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

11. November 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr